

Bericht
der Energieversorgung Gera GmbH
und
der GeraNetz GmbH
über die getroffenen Maßnahmen
zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs
im Jahr 2012
(Gleichbehandlungsbericht)

Gera, den 25. März 2013

Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist auf der Internetseite www.energieversorgung-gera.de unter dem Register Online-Service veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Zum 01. Juli 2008 wurde Herr Helwig Andreas Opel zum Gleichbehandlungsbeauftragten der Energieversorgung Gera GmbH (EGG) und der GeraNetz GmbH (GNG) schriftlich bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mittels Email-Kommunikation unter der nachfolgend genannten Email-Adresse erreichbar:

gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de

Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogramms. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

Änderungen in der Selbstbeschreibung der EGG und der GNG

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich keine Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäftes hätten nehmen können. Der Bundesnetzagentur liegen im Rahmen der erfolgten Meldungen und Mitteilungen die aktuellen Organigramme vor.

Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Weiterhin erfolgt im Sinne von § 7a Abs. 6 EnWG seitens der EGG und der GNG eine klare und deutliche Differenzierung hinsichtlich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Auf Einrichtungen, die von der Netzgesellschaft betrieben werden, wie z. B. Umspannstationen / Verteilerstationen / Gasreglerstationen, wird die Fassade bei Neubau- oder Instandhaltungsmaßnahmen mit einer neutralen Optik ausgestattet. Bei bestehenden Einrichtungen, die ggf. noch aus der Vergangenheit mit einem Logo der EGG versehen sind, erfolgt sukzessive im Rahmen von anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen der Wechsel auf eine neutrale Optik. Lediglich eine Informationstafel mit der Notrufnummer für Störungsmeldungen im Strom- und Gasbereich, die aus der Historie heraus bei der EGG angesiedelt ist, befindet sich sichtbar an der Gebäudeaußenseite (siehe Anlage 1).

Wie in den Vorjahresberichten bereits dargestellt, sind die Internetauftritte der Unternehmen (www.energieversorgung-gera.de und www.geranetz.de) völlig eigenständig und voneinander getrennt, so dass auch darüber die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen zum Ausdruck gebracht wird. Der Internetauftritt der GNG enthält keinerlei Verlinkung zum Internetauftritt der EGG.

Wie auch in den Vorjahren nutzt die GNG den kommunalen Anzeiger der Stadt Gera, um zu ausgewählten Themen im eigenen Namen Informationen zu veröffentlichen (siehe Anlage 2).

In Vorbereitung der für das Jahr 2013 – basierend auf dem abgeschlossenen Konzessionsvertrag - anstehenden Erweiterung des Versorgungsnetzes im Bereich Strom

wurde jeder Anschlussnutzer in den zu übernehmenden Orteilen mit einem persönlichen Begrüßungsschreiben über den anstehenden Netzbetreiberwechsel durch die GNG informiert. Zusätzlich wurde der Netzbetreiberwechsel auch auf der Homepage der GNG bekanntgemacht (siehe Anlage 3).

Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen

Gemäß § 7a Abs. 3 EnWG haben Unternehmen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 geeignete Maßnahmen zu treffen, um die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Personen zu gewährleisten, die mit Leitungsaufgaben des Verteilernetzbetreibers betraut sind.

Die Geschäftsführer der GNG stehen in einem schuldrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Netzgesellschaft. Dadurch wird die Unabhängigkeit des Leitungspersonals gewährleistet.

Die nach § 1 Abs. 4 (Vertragsgegenstand) des Dienstleistungsvertrages zwischen der GNG und der EGG als wesentliche Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes festgeschriebenen Aufgaben werden unmittelbar durch die Geschäftsführung der GNG wahrgenommen. Somit wird darüber deren direkte und unmittelbare Einflussnahme auf den Netzbetrieb nach § 7a Abs. 4 EnWG sichergestellt. Sofern zur Vorbereitung von strategischen Unternehmensentscheidungen der GNG externe Stellen beteiligt sind, erfolgt dies in Einklang mit § 6a EnWG. Die Letztentscheidungskompetenz verbleibt zu jeder Zeit bei der Geschäftsführung der GNG.

Das Leitungspersonal der GNG nimmt keine Doppelfunktion innerhalb der EGG und der GNG wahr. Personen mit Leitungsaufgaben für die Netzgesellschaft haben keine Anstellung oder Prokura in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb im integrierten Energieversorgungsunternehmen und nehmen auch keine sonstigen Tätigkeiten für dieses wahr. Für das Leitungspersonal der GNG ist gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG sichergestellt, dass keine personelle Verflechtung zwischen Netzbetreiber und den oben genannten Bereichen vorliegt.

Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilernetzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die GNG macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei

vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen Tätigkeiten des Netzbetriebs, die keine erheblichen Einflussmöglichkeiten auf die Interessen von Energiehändlern bieten und allgemeine netzspezifische Funktionen, die als Dienstleistung von externen Dritten oder durch Dienstleistungsabteilungen des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens („Shared Services“) erbracht werden.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit der GNG verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der GNG gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. Die betreffenden Mitarbeiter des Dienstleisters unterliegen diesbezüglich den fachlichen Weisungen der GNG.

Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes

Die Anforderung nach § 7a Abs. 4 EnWG „Tatsächliche Entscheidungsbefugnisse des Verteilnetzbetreibers im vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte“ wird – wie in den Vorjahren bereits berichtet – erfüllt.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, obliegt der Geschäftsführung der GNG die tatsächliche Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Betriebs, der Wartung und des Ausbaus des Netzes. Die Geschäftsführung der GNG entscheidet im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes über Investitionen (siehe Anlage 4).

Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten

Die hierzu zwischen der EGG und der GNG vereinbarte Richtlinie zum Verhalten bei Aufruf zur Reduzierung der Stromeinspeisung durch den Übertragungsnetzbetreiber vom 01. Januar 2011 befindet sich in der Überarbeitung / Erweiterung, um die technischen Vorgaben für das geänderte Einspeisemanagement von Photovoltaikanlagen mit Inbetriebnahmedatum nach dem 01. Januar 2012 umzusetzen (siehe Anlage 5).

Durch ein Beratungsunternehmen wurde im Auftrag der GNG ein Praxisleitfaden zum Last- und Einspeisemanagement für das Netzgebiet der GNG erarbeitet (siehe Anlage 6).

Im Berichtsjahr wurde damit begonnen, gemeinsam mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber, ein Lösungskonzept für eine Leitstellenkopplung zu entwickeln, um einen verbesserten Informationsaustausch zu realisieren.

Da für die Zukunft verbindliche Aufrufe zur Reduzierung der Einspeisemengen erwartet werden, soll zur Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit insbesondere bei der Information der Einspeiser sowie der Auswahl der von einer solchen Maßnahme betroffenen Anlagen ein unterstützendes IT-System eingeführt werden. Mit einer ersten Sichtung der hierzu am Markt angebotenen Systeme wurde in 2012 begonnen.

Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG

Basierend auf der Messstellenzugangsverordnung bestanden im Jahr 2012 insgesamt 26 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument wird hierzu genutzt. Von den 26 Messstellenbetreibern sind aktuell 9 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig.

Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM

Zum 01.04.2012 wurden Änderungen hinsichtlich der Lieferantenwechselprozesse wirksam. Mit dem Beschluss BK6-11-150 bzw. BK7-11-075 am 28.10.2011 wurde eine Änderungsfestlegung erlassen. Der Beschluss hat auch Auswirkungen auf die Wechselprozesse im Messwesen (WiM - BK6-09-034) und die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS - BK6-07-002) sowie den entsprechenden elektronischen Datenaustausch und die nachgelagerte Prozessverarbeitung. Die zentrale Änderung in den GPKE-Prozessen war die Verkürzung der Lieferantenwechselfrist auf 3 Wochen. Die Umsetzung der Änderungen erfolgte fristgerecht.

Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagements

Zur zentralen Erfassung und Registrierung der eingehenden Post sowie der Steuerung der weiteren Bearbeitungsschritte wurde in 2012 ein Dokumentenworkflow-System eingeführt. Damit verbunden ist die zentrale und automatisierte Archivierung aller eingehenden Postsendungen.

Das Softwaremodul für das Dokumentenmanagement ist jeweils für die Netzgesellschaft und den Energievertrieb auf getrennten Applikationsservern installiert. Der diskriminierungsfreie Betrieb des Dokumentenmanagements wird über diese systemische Trennung gewährleistet (siehe Anlage 7).

Einführung eines Beschwerdemanagement

Über das eingeführte Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Im Berichtszeitraum wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden festgestellt.

Information über Netznutzungsentgelte

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgt unverändert nach dem bereits im letzten Berichtsjahr beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge geschlossen. In diesen Verträgen ist die Bekanntgabe neuer Netzentgelte dahingehend geregelt, dass die GNG die neuen Entgelte nach deren Freigabe, spätestens jedoch parallel zu deren Veröffentlichung, in Textform allen Lieferanten mitteilt. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die vorläufigen Netznutzungsentgelte im Bereich Strom und Gas wurden am 15.10.2012 auf der Homepage der GNG veröffentlicht. Die endgültigen Preise werden neben der Veröffentlichung im Internet dann zusätzlich auch mittels Anschreiben mitgeteilt.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte und die Preisblätter wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

Verweis auf die Feststellungen des Jahresberichtes 2011

Um eine umfassende Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Personen überprüft.

- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister
- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten

- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Veröffentlichungspflichten
- Informationspflichten nach EDL-G

Gleichbehandlungsprogramm (GBP)

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der stattfindenden Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführung der EGG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte an Schulungen und Informationsveranstaltungen der energiewirtschaftlichen Verbände teilgenommen.

Kommunikation

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung der EGG sowie der GNG wird weiterhin durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Im Berichtszeitraum bearbeitete der Gleichbehandlungsbeauftragte unterschiedliche Anfragen aus den Fachbereichen, die sich letztlich immer auf den Umgang mit Informationen bezogen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß, sowie im Rahmen von stichprobenartigen Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Im wesentlichen wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kein Verstoß oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

Prüfungen

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit den durchgeführten Prüfungen zum Gleichbehandlungsprogramm werden die Vorgaben und Regelungen hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen,
- Erstellung des Wirtschaftsplans,
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

Beschwerden

Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

Ausblick für das Jahr 2013

Für das Jahr 2013 steht neben der Fortführung der jährlich wiederkehrenden Unterstützungs- und Prüfungstätigkeiten die Begleitung der aufgrund der geschlossenen Konzessionsvereinbarungen anstehenden Erweiterung des Versorgungsnetzes im Bereich Strom sowie die Vorbereitung der für 2014 anstehenden Erweiterung im Bereich Gas an.

Weitere Aufgaben sind die geplanten Maßnahmen im Bereich Netzsicherheit / Einspeisemanagement, insbesondere die Einführung eines die Prozesse unterstützenden IT-Systems.

Ferner ist die Aktualisierung des Gleichbehandlungsprogramms für das Jahr 2013 vorgesehen.

Gera, den 25. März 2013

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

(nicht veröffentlichte) Anlagen:

- Anlage 1: Informationstafel an Verteilnetzeinrichtungen
- Anlage 2: Bsp. Veröffentlichungen der GNG im kommunalen Anzeiger
- Anlage 3: Begrüßungsschreiben und Bekanntmachung des Netzbetreiberwechsels
- Anlage 4: Bsp.-Investitionen GNG
- Anlage 5: Technische Vorgaben für das Einspeisemanagement von PV-Anlagen
- Anlage 6: Aufgabenstellung Last- und Einspeisemanagement
- Anlage 7: Dokumentenmanagement-System (grafische Prozessdarstellung)